

Amtsgericht Nürnberg

Az.: 18 C 370/11



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Lankes** Robert, Paradiesstraße 10, 80538 München, Gz.: 2236/11RL

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Nürnberg durch die Richterin am Amtsgericht
der mündlichen Verhandlung vom 22.03.2011 folgendes

auf Grund

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages anwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Voll-

streckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 773,50 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche aus einem Vertrag über die Eintragung der Beklagten in eine Gewerbedatenbank.

Die Beklagte ist eine Gesellschaft ungarischen Rechts, die Anfang des Jahres 2010 eine Zweigniederlassung in Deutschland eröffnet hat und sich in das deutsche Handelsregister eintragen ließ. Die Klägerin betreibt einen Verlag für gewerbliche Auskunftsmidien.

Die Klägerin übersandte der Beklagten per Post ein Formular, nach dessen Inhalt die Beklagte die Eintragung in ein gewerbliches Verzeichnis für Handwerk, Industrie und Handel mit einer Vertragslaufzeit von zwei Jahren und Kosten von 650,00 EUR netto pro Jahr beantragen konnte. Dabei befinden sich die Angaben zu den Kosten auf der rechten Seite des Formulars in einem umrandeten Kasten, dessen Text überschrieben ist mit *"Verfahrensweise zum Ersteintragungsantrag, Leistungsbeschreibung und -bindungen sowie Hinweise nach § 33 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz)"*. Das Formular war auf grauem Umweltpapier gedruckt und überschrieben mit *"Gewerbliches Verzeichnis für Handwerk Industrie & Handel"*. Als Betreff ist angegeben *"Eintragungsantrag Gewerbedatenbank (gewerblich)"* und als Bezug *"Ihre Firmengründung in Nürnberg"*. Dann folgen auf der linken Seite des Formulars Zeilen, in denen der Antragsteller die Firmendaten angeben kann. Abschließend wird um *"Rücksendung umgehend erbeten an zentrales Fax 032"* . Hinsichtlich der genauen Einzelheiten des Formulars wird auf Bl. 10 d.A. Bezug genommen.

Der Geschäftsführer der Beklagten ergänzte und unterzeichnete das Formular und sandte es am 18.01.2010 an die Klägerin zurück. Die Klägerin übermittelte der Beklagten mit Datum vom 19.01.2010 sodann eine Rechnung über 773,50 EUR. Die Beklagte leistete keine Zahlung. Am 26.01.2010 erklärte der Geschäftsführer der Beklagten die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung.

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Zahlung ihrer Rechnung vom 19.01.2010 in Höhe von 773,50 EUR.

Die Klägerin ist der Ansicht, der von ihr geltend gemachte Zahlungsanspruch bestünde im vollen

Umfang. Der Vertrag sei wirksam zustande gekommen. Anfechtungsgründe würden nicht bestehen. § 305 c BGB sei nicht anwendbar und es läge kein Überraschungseffekt im Sinne des § 305 c BGB vor.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 773,50 EUR aus vorliegendem Vertrag nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 22.02.2010 (gem. § 286 [3] BGB) zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass der geltend gemachte Zahlungsanspruch nicht besteht. Ein wirksamer Vertrag zwischen den Parteien sei nicht zustande gekommen. Die Vertragsklausel, wonach ein Eintrag in das Verzeichnis der Klägerin kostenpflichtig ist, sei gemäß § 305 c Abs. 1 BGB unwirksam, da es sich um eine ungewöhnliche Klausel handle. Auch verstoße die Klausel gegen das Transparenzgebot des § 307 BGB. Im Übrigen sei der Vertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten worden. Dem Beklagten sei die Kostenpflichtigkeit infolge der Gestaltung des Formulars nicht bewußt gewesen. Das Schreiben erwecke zudem in seiner Gestaltung einen offiziellen bzw. amtlichen Eindruck.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen Bezug genommen.

Eine Beweisaufnahme hat das Gericht nicht durchgeführt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 773,50 EUR.

Es kann dahinstehen, ob der Geschäftsführer der Beklagten das notwendig Erklärungsbewusstsein bei Vertragsschluss hatte und ob das Vertragsverhältnis aufgrund einer wirksamen Anfechtung durch die Beklagte, insbesondere wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 BGB nichtig ist. Jedenfalls ist die entsprechende Klausel, wonach die Eintragung 650,00 EUR netto pro Jahr kostet, gemäß § 305 c Abs. 1 BGB unwirksam, so auch AG Charlottenburg, Urteil v. 01.10.2010, Az. 232 C 92/10.

§ 305 c Abs. 1 BGB ist auf den vorliegenden Fall anwendbar. § 305 c BGB findet gemäß § 310 Abs. 1 BGB auch Anwendung auf allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegenüber einem Unternehmer verwendet werden.

Nach § 305 c Abs. 1 BGB werden Bestimmungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders nicht mit ihnen zu rechnen braucht, nicht Vertragsbestandteil. Die Klausel muss aus Sicht der angesprochenen Verkehrskreise im Hinblick auf den typischen Inhalt des zwischen den Verwender und dem Vertragsgeschlossenen Vertrages nach den Gesamtumständen objektiv ungewöhnlich sein. Maßgebend ist dabei das Gesamtbild des konkreten Vertrages und die Erwartung, die der redliche Rechtsverkehr unter anderem aufgrund der Ausgestaltung des Vertrags an den Vertragsinhalt knüpft. Besteht insoweit zwischen dem Inhalt einer Klausel und den Erwartungen des Vertragspartners eine deutliche Diskrepanz und wohnt der Klausel deshalb ein Überraschungseffekt inne, so ist ein Klausel überraschend, so LG Rostock, NJW-RR 2008, 1450.

Eine Klausel ist insbesondere dann überraschend, wenn sie im Vertragstext an einer Stelle eingeordnet ist, an der sie nach dem konkreten Erscheinungsbildes des Vertrages nicht zu erwarten ist, vgl. LG Rostock, NJW-RR 2008, 1450; Palandt, BGB, 69. A., § 305c Rn.4. Ein derartiger Überraschungseffekt ist nach Auffassung des Gerichts bei dem an die Beklagte übersandten Formular gegeben.

In vorliegendem Fall befindet sich die Regelung zur Kostenpflichtigkeit der Eintragung nicht wie bei Verträgen üblich an zentraler Stelle auf dem Formular, sondern ist auf der rechten Seite des Formulars in einem Kasten in einem mehrere Zeilen langen Text, der sich auch mit anderen Themen befasst, eingebettet. Zudem befindet sich die Regelung zu den Kosten unter einer Überschrift, die mit den Worten "Verfahrensweise zum Ersteintragungsantrag" beginnt und mit "Hin-

weise nach § 3 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz)" aufhört. Es wird hierdurch der Eindruck erweckt, dass es im Wesentlichen um das Verfahren zur Eintragung sowie um Datenschutzgesichtspunkte geht. Die Kostenpflicht ist zusätzlich in den Fließtext eingefügt und nicht erkennbar abgesetzt. Sie befindet sich zudem erst im unterem Drittel des Textes.

Es ist nicht erklärlich, weshalb die Klägerin die Entgeltlichkeit des Vertrages in einem Text zu einem anderen Thema einbettet, obwohl der Preis für die Leistungen für die Klägerin doch den Hauptbestandteil des Vertrages (essentialia negotii) bildet. Für eine solche ungewöhnliche Abfassung gibt es keinen anderen erkennbaren Grund, als den der Absicht der Überrumpfung des Vertragspartners.

Da es nicht auf der Hand liegt, dass die Aufnahme in ein Gewerbeverzeichnis kostenpflichtig ist, da der Markt für Internet-Firmenverzeichnisse dadurch gekennzeichnet ist, dass zahlreiche Anbieter den Gewerbetreibenden den Grundeintrag kostenlos anbieten, vgl. BGH, NJW 2005, 67, muss der Empfänger des Formulars nicht damit rechnen, dass eine Kostenpflicht in einem Kasten auf der rechten Seite des Formulars enthalten ist. Dem steht auch nicht entgegen, dass bei sorgfältigen Durchlesen die Kostenpflichtigkeit erkannt werden kann. Soweit die Klägerin einwendet, dass von einem Kaufmann eine erhöhte Aufmerksamkeit zu erwarten sei, so ist zu berücksichtigen, dass die Gestaltung auch geeignet ist, Gewerbetreibende zu überrumpeln, indem die dort üblichen Geschäftsroutinen ausgenutzt werden und eine deutliche Diskrepanz zwischen deren Erwartungen und dem Inhalt der Klausel hervorgerufen wird, vgl. LG Rostock, NJW-RR 2008, 1450.

Im Übrigen unterstützt die Klägerin den Irrtum der Beklagten dadurch, dass sie das Formular wie ein amtliches Schreiben ausgestaltet hat. Es ist auf grauem Papier, welches üblicherweise von Ämtern und Behörden verwendet wird, gedruckt. Die Überschrift "Gewerbliches Verzeichnis für Handwerk, Industrie & Handel" erweckt diesen Eindruck. Dies geht einher mit der Bitte um umgehende Rücksendung an ein zentrales Fax.

Aus dem obigen Ausführungen ergibt sich, dass die Klausel zugleich nach § 307 BGB unwirksam ist, da das Transparentsgebot verletzt ist. Das Formular ist bewusst unklar und unübersichtlich gestaltet. Der durchschnittliche Leser erwartet, dass sich der maßgebliche Vertragsinhalt im linken Teil des Vertrages befindet, während der Text in dem Kasten auf der rechten Seite als ein zusätzlicher Hinweis erscheint, vgl. AG Charlottenburg, Urteil v. 01.10.2010, Az. 232 C 92/10.

Damit besteht keine Kostenpflicht der Beklagten. Die Klage war abzuweisen.